

## LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

5 Ta 81/15

3 Ga 7/15

(Arbeitsgericht Weiden)

Datum: 14.08.2015

Rechtsvorschriften: §§ 63 Abs. 2, 68 Abs. 1, 51 Abs. 2 - 5 GKG, 12 UWG

Leitsatz:

Isolierte Streitwertbeschwerde gegen Streitwertfestsetzung in einer einstweiligen Verfügung.

---

### **Beschluss:**

Die sofortigen Beschwerden der Verfügungsbeklagten gegen die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts Weiden in dem Verfahren 3 Ga 5/15 werden zurückgewiesen.

### **Gründe:**

I.

Die Verfügungsklägerin hatte mit Schriftsatz vom 08. April 2015 beim Arbeitsgericht Weiden eine einstweilige Verfügung gegen zwei ehemalige Mitarbeiter der Verfügungsklägerin erhoben. Das Arbeitsgericht Weiden erließ aufgrund der Antragstellung am 09.04.2015 entsprechend den Anträgen der Verfügungsklägerin folgenden Beschluss:

1. Der Antragsgegner zu 1 wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, die nachfolgend im Einzelnen bezeichneten, in seinem unmittelbaren und/oder mittelbaren Besitz befindlichen Dateien der Antragstellerin in der Form, in der sie bei ihm jeweils vorhanden sind (analog - Papierform - und/oder digital - Datenträger -), an einem Gerichtsvollzieher zur vorläufigen Verwahrung herauszugeben, bis über

- 2 -

ihre weitere Behandlung rechtskräftig entschieden oder eine Einigung der Parteien erfolgt ist.

Es handelt sich um folgende Dateien:

...

, die auf dem derzeit im Verfahren zu Aktenzeichen 150 Js 23008/14 der Staatsanwaltschaft Regensburg beschlagnahmten blauen USB-Speicherstick Marke „Intenso“, Asservatenummer xxxxxx, abgelegt sind.

2. Die Antragsgegner - jeder einzeln - werden im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung ersatzweise Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahre, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr die unter Ziffer 1 genannten Dateien - soweit ihr Inhalt nicht offenkundig ist - zu verwerten,

sie insbesondere nicht zum Zwecke der Vermittlung und/oder des Abschlusses von jeglichen Rechtsgeschäften, namentlich solchen über Beratungsleistungen bezüglich der Herstellung und des Vertriebs von Rohr- und sonstigem Spezialglas, zu verwenden und das

insbesondere nicht gegenüber tatsächlichen und potentiellen Vertragspartnern der Antragstellerin, namentlich den Unternehmen

- J... GmbH, 07751 Jena, sowie sämtliche mit dieser verbundenen Unternehmen

- L... Group Co. Ltd., 250103 Shandog, VR China, sowie sämtliche mit dieser verbundenen Unternehmen, insbesondere L... E... GmbH, 22085 Hamburg

insgesamt sowie gegenüber deren einzelnen Mitarbeitern.

3. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 500.000,- € festgesetzt.

Die Beschlussverfügung wurde nicht angefochten. Der Streitwert wurde in der Antragschrift mit 500.000,- € angegeben. Die Verfügungsklägerin hat vorgetragen, der Verfügungsbeklagte zu 1. habe sich unbefugt rund 1.800 Dateien, die zahlreiche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten hätten erstellen lassen und sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht herausgegeben. Gemeinsam mit dem Verfügungsbeklagten zu 2. hätte er eine selbständige Beratungsfirma gegründet und die Daten dazu verwendet, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Verfügungsklägerin in einer unredlichen nämlich wettbewerbswidrigen Art und Weise zu verwerten. Der Verfügungsbeklagte zu 1. hat über seine Prozessanwälte am 07.05.2015 Streitwertbeschwerde gegen Ziffer 4. des festgesetzten Streitwertes in Höhe von 500.000,- € eingelegt. Zur Begründung hat er vorgetragen, dass die Verfügungsklägerin zu der Höhe des Streitwertes lediglich pauschale Behauptungen angestellt habe und es nicht ersichtlich sei, auf welcher Grundlage diese Behauptungen beruhen würden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Verfügungsklägerin bewusst einen extrem hohen Streitwert angegeben habe, da sich die Verfügungsklägerin gegenüber dem Verfügungsbeklagten in einem finanziellen Vorteil befände. Nach Ansicht des Beschwerdeführers seien die Grundsätze von § 6 ZPO anzuwenden. Antragsgegenstand sei unter anderem die Herausgabe der gegenständlichen Unterlagen, wobei die Verfügungsklägerin bereits selbst eingeräumt habe, dass dieser auch ohne Herausgabe durch den Verfügungsbeklagten diese bereits wieder vorliegen würden, weshalb das Herausgabeinteresse nicht derart hoch zu gewichten sei. Der weiter geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei rein deklaratorischer Natur, da der Verfügungsbeklagte eine Verwertungsabsicht nicht gehabt habe. Der Streitwert sei daher für eine Hauptsacheklage mit 10.000,- € zu bemessen, so dass der vorliegende Streitwert im Verfügungsverfahren mit 5.000,- € anzusetzen sei. Der Verfügungsbeklagte zu 2. wendet sich ebenfalls mit Schriftsatz vom 12.05.2015 gegen die Wertfestsetzung. Seiner Ansicht nach

- 4 -

bestehe ebenfalls objektiv kein nachvollziehbarer Grund für die Annahme eines Hauptsachestreitwertes in Höhe von 1 Mio. €. Der Verfügungsbeklagte zu 2. schließt sich der Begründung des Verfügungsbeklagten zu 1. im Wesentlichen an.

Die Antragstellerseite hat den in Ziffer 4. festgesetzten Streitwert verteidigt und verweist darauf, dass die Streitwertbeschwerde bereits unstatthaft sei. Zulässig wäre alleine ein Kostenwiderspruch. Dieser sei aber unbegründet, da der Streitwert für den Unterlassungsanspruch gemäß § 3 ZPO zu schätzen sei und hierfür maßgeblich das Klägerinteresse an der Unterbindung weiterer Verletzungshandlung sei. Es komme hingegen nicht auf das Beklagteninteresse an. Die Wertfestsetzung sei zutreffend, eher sogar moderat erfolgt in Anbetracht der von den Antragsgegnern unbefugt beschafften Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und dem Willen die sie in Zusammenarbeit mit ausländischen Konzernen unbefugt zu verwerten, was zu millionenschweren Umsatzausfällen führen könnte. Wegen der weiteren Einzelheiten der Parteien zu den Streitwertbeschwerden wird auf die hierzu eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 23.06.2015 den Beschwerden nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

1. Die Beschwerden sind zulässig. Gegen den Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist (§ 63 Abs. 2) findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- € übersteigt (§ 68 Abs. 1 GKG). Der anfechtbare Beschluss ist hier Teil des Beschlusstextes in der Entscheidung des Arbeitsgerichts Weiden vom 09.04.2015.
2. Die Beschwerden erweisen sich als unbegründet. Grundlage für die gerichtliche Wertfestsetzung ist der § 51 Abs. 2 GKG, demnach im Verfahren über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen ist. Ist die Bedeutung der Sache für

den Beklagten erheblich geringer zu bewerten so ist der Streitwert angemessen zu mindern (§ 51 Abs. 3 Satz 1 GKG). Weiter ist zu beachten, dass im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der sich ergebende Wert unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen ist (§ 51 Abs. 3 GKG).

Das Arbeitsgericht Weiden hat seinen Streitwertbeschluss in der Nichtabhilfeentscheidung vom 23.06.2015 umfassend und sachgerecht begründet. Maßstab für die Bemessung des Streitwerts ist das wirtschaftliche Interesse der Klagepartei an den Anspruchsverwirklichung. Nach den gut nachvollziehbaren Ausführungen der Verfügungsklägerin in der Antragschrift befürchtet die Verfügungsklägerin konkret die Verwertung von durch die Verfügungsbeklagten in rechtswidriger Weise beschafften Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Weitergabe an potentielle Kunden und dadurch für die Verfügungsklägerin mit einem 15. Mio. € großen Schadenspotential beim Umsatz und damit für Teilbereiche des Unternehmens existenzbedrohendem Ausmaß. Diese glaubhaft gemachten Umstände führen auch unter Beachtung der Ausführungen der Verfügungsbeklagten und den geltend gemachten Interessenslagen und unter Berücksichtigung des § 51 Abs. 3 und 4 GKG trotzdem zu einer Festsetzung in Höhe von 500.000,-- €. Die Bedeutung der Angelegenheit für die Verfügungsklägerin ist in der Antragschrift ausführlich und substantiiert dargelegt. Gleichfalls lässt sich auch die Bedeutung der Angelegenheit für die Verfügungsbeklagten nachvollziehen, in der Antragschrift ist unter anderem vorgetragen worden, dass der Verfügungsbeklagte zu 1. der Verfügungsklägerin eine angeblich von ihm neu programmierte Version des Rohrziehprogrammes als Gesamtpaket in Höhe von 119.100,-- € (ohne Umsatzsteuer) angeboten hat. Hieraus lässt sich die Bedeutung der Geschäftsgeheimnisse nachvollziehen, die die Verfügungsklägerin mit dem vorliegenden Verfügungsverfahren zu schützen betrachtet. Zum Anderen ist auch erkennbar, dass es in dem Geschäftsfeld der Verfügungsklägerin, in welches der Beklagte mittels der von ihm mit gegründeten Konkurrenzfirma und der Verwertung schützenswerten Eigentums der Verfügungsklägerin einzudringen trachtet, regelmäßig um Geschäfte mit Umsätzen in doch beträchtlicher Höhe handelt und somit widerlegt ist, dass die Bedeutung der Angelegenheit für die Verfügungsbeklagten erheblich geringer zu bewerten ist.

- 6 -

Zutreffend hat das Erstgericht auch darauf hingewiesen, dass eine Wertminderung nach § 12 Abs. 4 UWG nicht zu erfolgen hat. Die Gerichtskosten belaufen sich in vorliegendem Fall auf 1.414,40 €, die die Antragsgegner gesamtschuldnerisch zu tragen haben. Dass diese durch die Kosten des Rechtsstreits insgesamt untragbar belastet würden, haben diese weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht.

Der festgesetzte Streitwert ist nicht zu beanstanden, die Beschwerden waren daher als unbegründet zurückzuweisen.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da das Verfahren gebührenfrei ist (§ 68 Abs. 3 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Nöth  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht